



## Bebauungsplan „Gewerbegebiet Holzhofering“ 2. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.O.B. erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10, 13 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

### § 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Holzhofering“ wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1012, 1012/19 und 1024-TF, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

#### 1. Festsetzung durch Planzeichen

- Geltungsbereich der Änderung
- öffentliche Verkehrsfläche
- ÖFR

2. Der bisherige Planteil wird für den Änderungsbereich durch den beiliegenden Planteil ersetzt.
3. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 14.05.2020

Andrea Roppelt  
Stadtbaumeisterin

## Verfahrensvermerke zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Gewerbegebiet Holzhofering“ Gemarkung Weilheim i.O.B. in der Fassung vom 14.05.2020

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 09.07.2020 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 06.07.2020 beteiligt.

Die vereinfachte Änderung wurde am 15.09.2020 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.O.B. vom 06. Okt. 2020 Nr. 20, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 28. Sep. 2020

Markus Lohr  
1. Bürgermeister

Weilheim, den 28. Sep. 2020

Markus Lohr  
1. Bürgermeister

Weilheim, den 05. Okt. 2020

Markus Lohr  
1. Bürgermeister